

> Geschädigte Dritte bekommen ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Versicherung. Dem hat der Ständerat am 12.3.2020 zugestimmt. Die Schadensbewältigung werde dadurch vereinfacht, so argumentierten die Befürworter.

**Nachträgliche Vertragsänderungen** wurden abgelehnt. Über diesen Punkt wurde auch in den Medien besonders heiss diskutiert. Vertragsbedingungen und Leistungen hätten im Nachhinein geändert werden können, sofern die Versicherten beim Vertragsschluss über diese Möglichkeit informiert werden. Das Recht der Versicherungen, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, wurde für die Revision gestrichen. Das ist zwar nach dem bisherigen Recht möglich, das Bundesgericht setzt aber enge Schranken. Dabei soll es bleiben, eine Präzisierung im revidierten Gesetz fand keine Mehrheit.

Gestritten wurde über den Vorschlag, dass Versicherungen ihre Leistungen im Fall einer Krankheit oder eines Unfalls einschränken oder ganz einstellen können. Mit 133 zu 50 Stimmen erklärte der Nationalrat am Schluss Vertragsbestimmungen für nichtig, die die Zahlungspflicht im Fall von Krankheit oder Unfall einschränken würden.

**Das Widerrufsrecht** wird neu geregelt. Der Versicherungsnehmer kann laut Vorlage seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Der Nationalrat wollte den Versicherten nicht nur beim Vertragsschluss, sondern auch bei wesentlichen Vertragsänderungen ein Widerrufsrecht zugestehen, akzeptierte aber die Ablehnung des Ständerats. Ein Grund dafür war auch die Warnung vor unbestimmten Rechtsbegriffen und Rechtsunsicherheit.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht laut Vorlage von 2017 bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.

**Die Kündigung bei der Kollektiven Taggeldversicherung** wurde so geregelt, dass nicht nur der Versicherte, sondern im Schadenfall auch die Versicherung kündigen kann. Der Ständerat hatte so entschieden, damit Versicherungen sich von defizitären Verträgen befreien können. Andernfalls würden diese nur noch befristete Verträge abschliessen und zusätzliche Risiken werden sich auf die Prämien niederschlagen, gaben Befürworter zu bedenken. Andere Parlamentarier betrachten das als KMU-feindlich: Der plötzliche Wegfall der Versicherung könne für einen kleinen Betrieb existenziell sein, meinten sie.

Schliesst ein Arbeitgeber zum Schutz seiner Arbeitnehmer eine kollektive Personenversicherung ab, so ist er verpflichtet, die Arbeitnehmer über den wesentlichen Inhalt des Vertrags sowie dessen Änderungen und Auflösung schriftlich zu informieren, was nach der neuen Regelung auch digital möglich ist.

Einig waren sich National- und Ständerat darüber, dass Krankenzusatzversicherungen nur von den Versicherten gekündigt werden können.

Gemäss der Gesetzesvorlage von 2017 kann ein Vertrag, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Eine Kündigung aus wichtigen Gründen ist laut Vorlage von 2017 jederzeit möglich. Als solche gelten eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglicht und jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist. Im Hinblick auf die Corona-Krise dürfte diese Regelung nicht unproblematisch sein und Stoff für Gerichtsurteile liefern.

#### Information

Differenzvereinbarung:  
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20170043>



#### REGULA HEINZELMANN

ist Juristin und freischaffende Journalistin in Dietikon und Berlin.

## DIE EXPERTIN ANTWORTET

### Welche Lehren sollten Unternehmen aus der Bewältigung der Corona-Krise ziehen?

Die Pandemie hat vielen Betrieben in aller Deutlichkeit aufgezeigt, wo sie verletzlich sind. Einige haben darauf reagiert, weil sie ein umsichtiges Management hatten, das umgehend in den Krisenmodus gewechselt hat, Pandemiepläne angepasst, BCM Pläne verbessert, den Minimalbetrieb definiert oder ein Abwesenheitsmanagement eingeführt haben. Andere sind mit Hängen und Ringen grad so knapp durchgekommen. Nochmal Glück gehabt denken sich diese. Doch weit gefehlt. Es rächt sich bei den Firmen, deren Management Krisenvorbereitung als nicht nötig oder als «wenn es denn so weit ist, ist es noch früh genug» angeschaut haben. Was jetzt kommt ist eine «Stop and Go-Zeit» und diese braucht mehr denn je ein führungsstarkes und agiles Management.

Es ist noch nicht zu spät Versäumtes nachzuholen, denn eine nächste Welle ist realistisch und wahrscheinlich. Fangen Sie an und erörtern Sie in Ihrem Führungskreis die Lehren und Erkenntnisse, verbessern Sie sich dort, wo es angezeigt ist. Definieren Sie ein mögliches Worst Case Szenario. Sich mit dem schlimmsten Fall auseinanderzusetzen hat den Vorteil, dass Sie in Optionen denken und die richtigen Vorbereitungen treffen. Definieren Sie Stellvertreterregelungen und Ablösungen – die Kräfte im Marathon muss man einteilen und bis ein Impfstoff oder ein wirksames Medikament auf dem Markt ist, geht es weiter wie bis anhin. Es lohnt sich also, selbstkritisch über Gelungenes oder Missglücktes nachzudenken.



Bettina Zimmermann

Die Autorin ist CEO von GU Sicherheit & Partner AG und erfahrene Krisenmanagerin.  
[www.gu-sicherheit.ch](http://www.gu-sicherheit.ch)